



An die Schulratspräsidien
der Schulträgerschaften im Kanton Graubünden

Chur, 10. Februar 2009

Kantonale Beiträge an Leitungen von Volksschulen und Kindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat im April 2008 eine Teilrevision des Schulgesetzes beschlossen. Gemäss dem revidierten Schulgesetz werden den Schulträgerschaften neu kantonale Beiträge an die Kosten für Schulleitungspersonen von Kindergärten, Primar-, Real-, Sekundarschulen und Kleinklassen ausgerichtet. Die kantonalen Beiträge an Schulleitungspersonen sind an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft.

Parlaments-
beschluss
über kantonale
Beiträge an
Schulleitungen

Aufgrund der besonderen Strukturen im Kanton Graubünden mit einer Vielzahl kleiner Schulträgerschaften verzichtet der Kanton darauf, alle Schulträgerschaften zur Einführung von Schulleitungen zu verpflichten. Der Kanton setzt auf ein Anreizmodell und fördert den Einsatz von Schulleitungen an den Bündner Volksschulen und Kindergärten mit finanziellen Beiträgen. Er knüpft jedoch die Beitragsleistung an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen.

Anreizmodell
statt Pflicht

Mehrere Schulträgerschaften können auch gemeinsam eine Schulleitung bestellen. Wenn eine solche „regionale Schulleitung“ im Rahmen einer gemeinsamen vertraglichen Regelung tätig ist, ist sie gleichermaßen subventionsberechtigt wie eine Schulleitung einer einzelnen Schulträgerschaft. Auf diese Weise wird der Einsatz von Schulleitungen auch für kleine Schulträgerschaften finanziell tragbar.

Regionale
Schulleitungen

Am 9. Februar 2009 hat die Regierung die Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung) erlassen. Darin hat die Regierung die **Mindestvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung konkretisiert** und weitere Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Schulleitungssubventionen definiert (vgl. Beilage 1).

Verordnung
und Regle-
ment über
Beiträge an
Schulleitungen

Auf dieser Grundlage hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartment ein Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsreglement) erlassen (vgl. Beilage 2). Diese beiden Erlasse geben den Schulträgerschaften Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen Schulleitungen beitragsberechtigt sind und wie die Beitragsleistungen beantragt werden.

Das Amt hat ein Musterpflichtenheft für Schulleitungspersonen erarbeitet, in welchem die Mindestkompetenzen und -pflichten der Schulleitungspersonen gemäss Schulleitungsverordnung festgehalten sind (vgl. Beilage 3). Die Schulträgerschaften können das Musterpflichtenheft als Vorlage benützen. Sie können dieses um weitere Punkte ergänzen und an die örtlichen Verhältnisse anpassen. Das Musterpflichtenheft ist als Arbeitshilfsmittel gedacht und muss von den Schulträgerschaften nicht übernommen werden.

Musterpflichtenheft

Schulträgerschaften, welche die Mindestvoraussetzungen gemäss Schulleitungsverordnung und -reglement erfüllen, können erstmals auf das Schuljahr 2009/2010 kantonale Beitragsleistungen beantragen. Sie benützen dafür das beiliegende Formular "Gesuch für Beitragsleistungen an Schulleitungen" (vgl. Beilage 4). Damit die Beiträge bereits für das Schuljahr 2009/2010 ausbezahlt werden können, muss das **Formular bis spätestens am 1. Juli 2009 vollständig ausgefüllt an das Amt für Volksschule und Sport geschickt** werden.

Beitragsgesuche

Als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Beitragsleistung dient die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen einer Schulträgerschaft. Pro 25 beitragsberechtigte Abteilungen der Volksschule und des Kindergartens (entspricht 25 Klassen durchschnittlicher Grösse) subventioniert der Kanton ein 100%-Pensum für eine Schulleitungsperson. Die kantonale Subvention erhöht/reduziert sich pro rata mit jeder subventionsberechtigten Abteilung und wird mit der Finanzkraftklasse multipliziert (vgl. untenstehende Beispielsrechnungen).

Höhe der Beiträge

BEISPIELE BERECHNUNG SUBVENTIONSBEITRAG

	BEISPIEL 1	BEISPIEL 2
ANZAHL ABTEILUNGEN	20	50
SUBVENTIONSFAKTOR PRO ABTEILUNG	1/25	1/25
PAUSCHALBETRAG REAL- UND SEKUNDARSCHULE (INDEX 2007)	106 350	106 350
FINANZKLASSE	55%	20%
JÄHRLICHER KANTONALER BEITRAG Berechnungsformel: Anz. Abteilungen x Beitragsfaktor x Pauschalbetrag x Finanzklasse	46 794	42 540

Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson. Diese Beiträge werden vom Kanton direkt an die Pädagogische Hochschule Graubünden ausgerichtet.

Beiträge an die Weiterbildung

Analog zur Budgetierung der Besoldung der Lehrpersonen besteht ab sofort auf der Homepage des Amtes die Möglichkeit, die Kantonsbeiträge für Schulleitungen berechnen zu lassen.

Budgetierungstool

Bitte beachten Sie, dass diese für Schulleitungen, welche für unterschiedliche Trägerschaften (Schule und/oder Kindergarten) tätig sind, oder Gemeinden, welche für die Schule und den Kindergarten unterschiedlichen Trägerschaften angeschlossen sind, die aber der gleichen Schulleitung unterstellt sind, nicht gilt.

Für Fragen zum Ausfüllen der Beitragsgesuche wenden Sie sich bitte an Herrn Marc Stauffer, Abteilung Finanzen, Tel. 081 257 30 50, marc.stauffer@avs.gr.ch.

Fragen

Die romanischen und italienischen Beilagen sind in der Übersetzung und werden in ca. 3 Wochen auf unserer Homepage verfügbar sein.

Beilagen rom./ital.

Freundliche Grüsse

AMT FÜR
VOLKSSCHULE UND SPORT
GRAUBÜNDEN



Dany Bazzell

Beilagen

1. Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung)
2. Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsreglement)
3. Musterpflichtenheft für Schulleitungspersonen
4. Formular "Gesuch für Beitragsleistungen an Schulleitungen"
5. Vorlage für Funktionendiagramm Schulführung